

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen

Nr. 19/2026 vom 12.03.2026

Haushaltssatzung des Kreises Recklinghausen

für das Haushaltsjahr 2 0 2 6

vom 02.03.2026

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten mit Wirkung vom 17.07.2025 in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten mit Wirkung vom 17.07.2025, hat der Kreistag Recklinghausen mit Beschluss vom 02.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter [https://www.kreis-re.de/oeffentliche Bekanntmachungen](https://www.kreis-re.de/oeffentliche-Bekanntmachungen) abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.535.807.363,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.627.052.929,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.518.090.084,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.593.296.817,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.982.585,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	250.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.548.039,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

165.468.150,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

91.245.596,00 EUR

und/oder

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs von den kreisangehörigen Städten gem. § 56 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 einheitlich auf 34,17 % der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten. Bei Bedarf setzt der Kreis die Zahlungen der Kreisumlage durch die kreisangehörigen Kommunen für einen oder mehrere Monate aus. Die offenen Kreisumlagezahlungsbeträge sind

spätestens zum 31.12. des Haushaltsjahres durch die kreisangehörigen Kommunen vollständig auszugleichen.

- (2) Die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzubringenden Beträge werden gem. § 56 Absatz 4 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) auf Grundlage der Modifizierung der ÖPNV-Umlage-Systematik (Kreistagsbeschlüsse vom 20.03.2006 und 11.09.2006) wegen Abweichens vom festgelegten Kreisstandard ausgehend vom linienspezifischen Satz für die Ausgleichszahlung pro km des laufenden Jahres mit 114.300,00 EUR

und

b) auf der Basis einer Linienerefolgsrechnung für die Vestische Straßenbahnen GmbH sowie der weiteren Beträge für den ÖPNV zu einem Anteil von 50 % von (27.897.094,49 EUR als Ausgangswert – 114.300,00 EUR in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag) + 114.300,00 EUR in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag = 14.005.697 EUR.

festgesetzt.

Die ÖPNV-Umlage ist in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten.

§ 7

Rechtsfolgen von ku- bzw. kw-Vermerken des Stellenplanes 2026: Ku- oder kw-Vermerke an Planstellen des Stellenplans sind innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe / Fachrichtung / Qualifikation durch vorrangige Berücksichtigung der Stelleninhaber/-innen bei der Besetzung freier Stellen zu realisieren.

§ 8

- (1) Eine über- und außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung oder Investitionsauszahlung ist im Sinne von § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich, wenn der sachverhaltsbezogene Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 4 ‰ überschreitet. Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungs- bzw. erstattungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Investitionsauszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Absatz 2 GO NRW gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,

- der inneren Verrechnung zwischen Produkten dienen,
 - auf einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Verpflichtungen, Transferaufwendungen) beruhen,
 - im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen.
- (2) Sofern sich das Ergebnis des Ergebnisplanes um mehr als 3 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen verschlechtert, ist der Kreistag gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 1. KomHVO NRW unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung des Kreistages ist gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2. KomHVO NRW ebenfalls erforderlich, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investitionsmaßnahme des Finanzplanes um mehr als 20 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungs- bzw. erstattungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.
- (3) Eine Nachtragssatzung gem. § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Investitionsauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 4 % überschreiten. Als geringfügig i.S.d. § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 10,0 Mio. € betragen. Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungs- bzw. erstattungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW werden für den Kreis Recklinghausen wie folgt festgesetzt:

1. für Baumaßnahmen	auf	500.000,00 EUR
2. für Beschaffungen	auf	50.000,00 EUR

Die Summen beziehen sich bei den Baumaßnahmen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, ansonsten auf den abzubildenden Jahresbedarf.

Maßnahmen unter den Wertgrenzen werden in den jeweiligen Teilfinanzplänen zusammengefasst dargestellt.

§ 10

Die Budgetierungsleitlinien sind, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Budgetierungsleitlinien

Budgetübersicht/-verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Kreishaushalt obliegt dem nach § 47 Abs. 4 KrO NRW bestellten Kämmerer. Zudem gliedert sich der Haushalt des Kreises Recklinghausen in folgende Budgets und Unterbudgets bzw. Sonderbudgets mit entsprechenden Budget-/Unter-/Sonderbudgetverantwortlichkeiten:

Budgets	Bezeichnung	Budgetverantwortliche/r	Unterbudgets	Unterbudgetverantwortliche/r
1	Zentrale Angelegenheiten	Herr Hanning	1.10 1.11 1.15 1.14 1.16	Frau Griebel Herr Ossendoth Frau Tonk Herr Gehrman Herr Visser
2	Soziales	Herr Hundt	2.50 2.57 2.58 2.59	Herr Edelbrock Frau Wendt Frau Karahan Herr Koch
3	Ordnung, Recht und Sicherheit	Frau Dr. Besemann-Schulte	3.30 3.32 3.36 3.38	Frau Wiemers Herr Badners Herr Kleffmann Herr Böhme
4	Finanzen, Beteiligungen und Immobilienangelegenheiten	Herr Kreisdirektor Schad	4.20 1.23	Frau Gaschk, Herr van Holt Herr Lorenz
5	Gesundheit, Bildung und Erziehung	Herr Dr. Schröder	5.39 5.40 5.51 5.53	Herr Dr. Gerwert Frau Stermer Herr Dickhöver Frau Dr. Hullmann

6	Umwelt, Verkehr, Geoinformation und Planung	Herr Tranel	6.62 6.66 6.70	Herr Vahlhaus Herr Möller Herr Fischer
7	Jobcenter	Frau Heier	7.81	Frau Heier
8	Kreistag, Landrat und Wirtschaft	Herr Lewe	8.12 8.18	Frau Grunau Frau Kunz

Sonderbudget	Bezeichnung des Sonderbudgets	Sonderbudgetverantwortliche/r
9.1	Abfallwirtschaft	Herr Kreisdirektor Schad
9.2	Planung und ÖPNV	Frau Antkowiak
9.3	Kreisleitstelle	Herr Böhme
9.4	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	Herr Dr. Gerwert
9.5	Personalrat	Frau Pestke
9.6	Allgemeines Finanzbudget	Herr Kreisdirektor Schad
9.7	Arbeitsschutz	Herr Kaffsack, Herr Altrath
9.8	Gleichstellung	Frau Lindberg
9.9	Israel-Stiftung	Herr Lewe
9.11	Klimaschutz und Nachhaltigkeit	Herr Tranel

Grundsätze und Regelungen

1. Verteilung der Finanzmittel

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden die Erträge und Aufwendungen zur flexibleren Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets mit Unterbudgets und zu Sonderbudgets verbunden. Die Verwaltungsführung legt die Eckdaten des Haushaltes fest und verteilt die Finanzmittel auf die Budgets, Unterbudgets, bzw. Sonderbudgets. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen (z.B. § 6 Kommunalabgabengesetz für die Abfallwirtschaft) zu beachten.

2. Unterjährige Veränderungen von Budgets/ Unterbudgets/ Sonderbudgets im Budgetplan und der Produktstruktur im Produktplan

Es ist zulässig, unterjährig Änderungen bei der Zuordnung und der Struktur von Budgets, Unterbudgets, Sonderbudgets und den zugeordneten Kostenstellen vorzunehmen. Zudem können bei organisatorischen Veränderungen die Budget- und Unterbudgetverantwortlichkeiten unterjährig neu geregelt werden. Das Gesamtvolumen des Haushalts darf hierdurch nicht verändert werden, es darf lediglich eine Umverteilung von Haushaltsmitteln erfolgen. Organisatorische Veränderungen sind mit dem Fachdienst 20 -Kämmerei- rechtzeitig mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen sind auch auf unterjährige Änderungen im Produktplan anzuwenden.

3. Verantwortlichkeiten für Budgets, Unterbudgets, Sonderbudgets

Die Budget-, Unterbudget- und Sonderbudgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die dezentrale Ressourcenverantwortlichkeit, die Einhaltung des Budgets, des Unterbudgets und des Sonderbudgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im Einzelnen umfasst die Verantwortung:

- die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets bzw. Unterbudgets,
- die Einhaltung der Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets, Unter-, Sonderbudgets und der Nutzung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten,
- die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budget-/Unter-/Sonderüberschreitungen auf dem Dienstweg an den Fachdienst 20 - Kämmerei -,
- und die Vorlage von Berichten zur Ausführung des Haushalts (u. a. Abweichungsanalysen, Prognosen, Erläuterungen) auf Anfrage durch das Finanzcontrolling.

4. Budgetbeauftragte

Für jedes Unter-/Sonderbudget sind Budgetbeauftragte zu benennen und beim Fachdienst 20 -Kämmerei- anzuzeigen. Der Fachdienst 20 führt eine Liste der benannten Budgetbeauftragten. Die Budgetbeauftragten unterstützen die Budget-/ Unterbudget-/ Sonderbudgetverantwortlichen bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit. Zudem umfasst die Budgetbeauftragung folgende Aufgaben:

- direkter Ansprechpartner für die Fachdienste 20 -Kämmerei- und 21 - Kreiskasse-,
- Kontaktperson des jeweiligen Fachdienstes zu den Fachdiensten 20 und 21,
- Begleitung der Haushaltsplanung, Überwachung der Bewirtschaftung der Budgets, Unterbudgets und Sonderbudgets und Mitwirkung an der Erstellung des Jahresabschlusses für den jeweiligen Teilhaushalt,
- Verteilung von Informationen zur Finanzwirtschaft des Kreises im jeweiligen Fachdienst (u.a. Verfügungen des Kämmerers, Informationen der Kämmerei sowie der Kreiskasse)
- Sicherstellung der Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen der Haushaltsplanung, -ausführung/-bewirtschaftung und des Jahresabschlusses, der GoB und GoBS sowie interner finanzwirtschaftlicher Regelungen.

5. Zusammenspiel Gesamthaushalt – Budgets

Das Ergebnis in den einzelnen Budgets, Unterbudgets und Sonderbudgets (Summe der Produktergebnisse der Teilergebnispläne bzw. der Teilfinanzpläne) kann grundsätzlich durch den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Ergebnisverbesserungen in den einzelnen Budgets, Unterbudgets und Sonderbudgets fließen dem Gesamthaushalt zu. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

6. Austausch von Haushaltsmitteln

Haushaltsmittel können zwischen Unter- und Sonderbudgets und zwischen Budgets verschoben werden. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen und die Regelungen der Deckungsfähigkeit (siehe Nr. 7) sind hierbei zu beachten.

Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte oder Maßnahmen eines Teilergebnisplanes ergeben, können nach Genehmigung durch den Kämmerer bis zu einer Größenordnung von 200.000 € zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden (Verschiebung von konsumtiv nach investiv). Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 Haushaltssatzung darf nicht überschritten werden. Die korrespondierenden Aufwandsmittel sind zu sperren. Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln von investive nach konsumtiv ist nicht möglich.

Verschiebungen von Haushaltsmitteln sind rechtzeitig beim Fachdienst 20 -Kämmerei- zu beantragen.

7. Deckungsfähigkeit

Im Gesamthaushalt und innerhalb der Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets sind im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts alle Aufwandsansätze und alle Auszahlungsansätze gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen
- Weitere Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
 - Verfügungsmittel des Landrates (Vgl. § 14 KomHVO)
 - Fraktionszuwendungen
 - Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen
- Abschreibungen
- Wertberichtigungen
- Erträge und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung

Folgende Aufwendungen sind budgetübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen
- Weitere Ansätze (z.B. Möbelbeschaffungen) die zentral veranschlagt und unterjährig auf andere Unterbudgets verteilt werden.

Personal-, Abschreibungsaufwendungen und Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sowie für Wertberichtigungen können aus anderen Aufwendungen des Ergebnishaushalts erhöht werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Kämmerei sämtliche Aufwands- und Auszahlungsmittel zwischen Budgets, Unter- und Sonderbudgets verschieben (Gesamtdeckungsprinzip).

Im Übrigen kann der Kämmerer die Deckungsfähigkeit eingrenzen.

8. Haushaltsvermerke / Bewirtschaftungshinweise / Geringwertige Wirtschaftsgüter / Festwerte

Es gelten folgende Haushaltsvermerke:

- Die aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Verpflichtung, sonstiger Rechtsverpflichtung oder aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs durch Zweckbindungsvermerk gebundenen Erträge sind nur deckungsfähig mit den dahinterstehenden Aufwendungen.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen i. R. d. Sportförderung (Produkt 08.01.01) sind zweckgebunden und können lediglich durch andere Aufwands- und Auszahlungspositionen erhöht werden.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen finanziert aus Ersatzgeldern (Produkt 13.01.02) sind zweckgebunden und können lediglich aus anderen Aufwands- und Auszahlungspositionen verstärkt werden.

- Budget 7 „Vestische Arbeit Jobcenter Recklinghausen“: Die Aufwendungen und Auszahlungen stellen ein eigenes Budget dar und werden separat (unabhängig vom übrigen Haushalt) bewirtschaftet. Insbesondere die Aufwendungen für Personal sind nicht budgetübergreifend deckungsfähig.

Zweckbindungsvermerk:

Sofern Mehrerträge in den Unter- und Sonderbudgets entstehen, denen ein Verwendungszweck vorgegeben ist (z. B. zweckgebundene Landeszuweisungen), erhöhen diese die Ermächtigungen für die dem Zweck entsprechenden Aufwendungen. Gleiches gilt für vergleichbare Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Für die nachstehenden Planungsstellen / Bereiche wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO ein Zweckbindungsvermerk ausgewiesen:

Ertrag	Bezeichnung	Aufwand	Bezeichnung	Unterbudget (UB)
050201, 50, 414202	Ausgleichs abgabe	050201, 50, 531400	Ausgleichs abgabe	2.50

Bewirtschaftungshinweise:

Zur Bewirtschaftung und Abwicklung des Haushaltes gelten die Budgetierungsleitlinien. Die Unter-/ Sonderbudgets verantworten aber eine Reihe von Ansätzen, die aufgrund bestehender organisatorischer Regelungen allein von anderen Organisationsbereichen oder gemeinsam mit diesen bewirtschaftet werden. Für diese Bereiche gelten daher besondere Bewirtschaftungskompetenzen und zugleich die Anordnungsbefugnis. Berechtigt hierzu sind Fachbereich A, Fachdienst 20, Fachdienst 23, Fachdienst 30. Sofern weitere Regelungen diesbezüglich unterjährig eingerichtet werden müssen, ist dies in Abstimmung mit der Kämmerei möglich.

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Mit der Einführung des zweiten NFK-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Regelungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern geändert. Laut § 36 Abs. 3 KomHVO NRW (Kommunalhaushaltsverordnung NRW) können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 macht der Kreis Recklinghausen von diesem Wahlrecht Gebrauch.

Festwerte:

Die Stühle, Tische und Systemtische in den Berufskollegs, der Medienbestand des Medienzentrums sowie die Ausschankausstattung der Kantine / Cafeteria des Kreishauses wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bis 2019 als Festwerte erfasst. Da ab dem Haushaltsjahr 2020 alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen,

die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, direkt als Aufwand erfasst werden, werden auch Neuanschaffungen der o. g. Vermögensgegenstände nicht mehr im Festwertverfahren, sondern als Aufwand erfasst.

9. Ermächtigungsübertragungen

Veranschlagte Haushaltsmittel, welche im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, können gem. § 22 KomHVO NRW in das Folgejahr übertragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für bereits aus den Vorjahren übertragene Haushaltsmittel.

Ermächtigungsübertragungen sind sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan zulässig.

Fortbildungskosten, Geschäftsaufwendungen dürfen nicht als Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Für alle übrigen konsumtiven Ermächtigungen gilt eine Wertgrenze, die durch die Jahresabschlussverfügung festgesetzt wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind zweckgebundene Drittmittel, ZIRE-Mittel und Krisenmittel (z.B. Pandemie- oder Flüchtlingskosten). Diese dürfen unabhängig von der Art und ohne Wertgrenze übertragen werden. Eine Einschränkung in der Jahresabschlussverfügung ist möglich.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind unabhängig von der Art und dem Umfang zu übertragen. Eine Einschränkung in der Jahresabschlussverfügung ist möglich.

Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Darüber hinaus ist eine Fortschreibung nach erneuter bedarfsorientierter Einzelfallprüfung möglich.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

Weiteres gem. § 22 Abs. 1 S. 2 KomHVO regelt die Jahresabschlussverfügung.

10. Verwendung von Mehrerträgen / Mehreinzahlungen (Unechte Deckungsfähigkeit)

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses des Unterbudgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden (Ausnahme: Zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, durch Zweckbindungsvermerk gebundene Aufwendungen). Zweckgebundene Mehrerträge dürfen weiterhin nur für entsprechende Mehraufwendungen des jeweiligen Zwecks genutzt werden. Zahlungswirksame Mehrerträge können für zahlungswirksame und zahlungsunwirksame Mehraufwendungen und zahlungsunwirksame Mehrerträge können nur für zahlungsunwirksame Mehraufwendungen

verwendet werden. Projekte können unabhängig vom Unter-/Sonderbudget im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit Mehrerträge verwenden.

11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen fallen in der Regel an, wenn der Rahmen des jeweiligen Budgets/Unterbudgets überschritten wird. Ansatzüberschreitungen auf einzelnen Konten sollen zunächst durch Deckung im entsprechenden Budget bzw. Unterbudget ausgeglichen werden. Projekte können unabhängig vom jeweiligen Unterbudget betrachtet werden und dafür über-/außerplanmäßige Mittel bereits beantragt werden, wenn die geplanten Projektmittel ausgeschöpft sind.

Zeichnet sich bei der Budget-/Unterbudgetausführung eine Überschreitung ab, ist das vorgeschriebene Verfahren nach § 83 GO NRW (Bereitstellung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Mittel) rechtzeitig durchzuführen:

Der Antrag auf über-/außerplanmäßige Haushaltsmittel ist an den Fachdienst 20 -Kämmerei- zu richten. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Über Anträge zur Leistung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Darüber hinaus dürfen Mitarbeitende der Kämmerei bis zu folgenden Wertgrenzen eigenständig entscheiden:

- bis 20.000 € die zuständige Haushaltssachbearbeitung
- bis 100.000 € die Ressortleitung 20.1 Haushalt
- bis 200.000 € die Fachdienstleitung 20 (Kämmerei)

Bei Abwesenheit des Kämmerers obliegt die Entscheidungskompetenz dem Landrat; bei dessen Abwesenheit bei der Fachdienstleitung 20; bei deren Abwesenheit bei der Ressortleitung 20.1.

Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (siehe § 8 Haushaltssatzung), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

12. Optionskommune

Die Produkte der Optionskommune unterliegen grundsätzlich den Budgetierungsleitlinien. Abweichend von Ziffer 7. der Budgetierungsleitlinien sind innerhalb des Budgets des Jobcenters alle geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in den einzelnen Produkten grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Sonderprogramme des Bundes.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Münster (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 02.02.2026 angezeigt worden.

Mit ihrer Verfügung vom 02.03.2026 erteilte die Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht) auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die Genehmigung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 34,17 %. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. November 2025) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 01. Januar 2026 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht aufgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Haushaltsplan liegt entsprechend des § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Zimmer 2.4.34, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Internet-Adresse <http://www.kreis-re.de> im Internet verfügbar.

Recklinghausen, 04.03.2026

gez.

Bodo Klimpel
- Landrat -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 12.03.2026

gez.

Klimpel
Landrat